

**Kostenverzeichnis Nr. 1 des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ zur Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Tarif-stelle</u>	<u>Gegenstand / Amtshandlung</u>	<u>Gebühren / EUR</u>
<b>1</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopien und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 je angefangene Seite, mindestens 5
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5  Anmerkung:  Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr  Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5.
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 50
	3.	Einsichtgewährung / Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250

4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10 bis 50
5.	Erlass von Verwaltungsakten/Stellungnahmen	
5.1	Genehmigungen/Stellungnahmen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungsakte/Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5 bis 500
5.2	Nachträgliche Auflagen zu 5.1 Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes nach Nr. 5.1	5 bis 250
6.	Fristverlängerungen	
6.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
6.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
7.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5  Anmerkung:  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
8.	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
9.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5 bis 25
9.2	Pfändung nach den §§ 14 und 15 SächsVwVG	
9.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25
9.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35
9.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45
9.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	10 bis 1.000
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach den §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
9.7	Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	20
9.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a SächsVwVG	kostenfrei

<b>2</b>		<b>Anschluss- und Benutzungszwang</b>	
	1.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25 bis 250
	2.	Ablehnung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25 bis 250
	3.	Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs	
	3.1.	Hinweis, an Anschluss- und Benutzungspflichtigen, dass Voraussetzungen für Anschluss- und/oder Benutzungspflicht vorliegen	gebührenfrei
	3.2.	Verfügung zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges (nach fruchtlosem Hinweis nach Ziff. 3.1.)	100 bis 1000
	4.	Widerruf oder Rücknahme einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwangs	25 bis 250
	5.	Nachträgliche Auflage oder sonstige Nebenbestimmung zur Befreiung	15 bis 150
<b>3</b>		<b>Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses</b>	
	1.	Verfügung zum Einbau bestimmter Schutzanlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen (Abscheider o.ä.)	25 bis 250
	2.	Verfügung zur Verpflichtung des Nachweises über die Zusammensetzung und Entsorgungsfähigkeit von Klärschlamm und sonstigen Abwässern oder zum Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen (§ 4 Abs. 3 Fäkalschlammsatzung)	15 bis 150
	3.	Verfügung zur Durchsetzung der Pflicht zur Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung oder Beseitigung entsprechende dem Satzungsrecht, gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik (§ 6 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 bis 3 Fäkalschlammsatzung)	15 bis 150
	4.	Verfügungen zur Durchsetzung von Informationspflichten des Betreibers von Grundstückskläranlagen (§ 6 Abs. 3 S. 4 Fäkalschlammsatzung)	5 bis 50
	5.	Verfügung zur Durchsetzung des Abschlusses und Nachweises von Wartungsverträgen bei vollbiologischen- und Pflanzenkläranlagen (§ 6 Abs. 3 S. 5 Fäkalschlammsatzung)	15 bis 250
	6.	Verfügung zur Durchsetzung des Entsorgungsrhythmus bei Grundstückskläranlagen	15 bis 250
	7.	Genehmigung / Ablehnung einer Änderung des Entsorgungsrhythmus	5 bis 75
	8.	Abnahme einer Grundstückskläranlage	25
	9.	Nachabnahme einer Grundstückskläranlage nach festgestellten Mängeln	25
	10.	Verfügungen zur Durchsetzung der Abnahmepflicht von Grundstückskläranlagen	15 bis 150
	11.	Genehmigung von Ausnahmen bei der Überlassung ausgeschlossener Stoffe und bei der Einleitung von Abwasser und Wasser, das der Beseitigungspflicht	

		nicht unterliegt (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 Entwässerungssatzung)	15 bis 150
	12.	Verfügung zur Durchsetzung von Einleitungsbeschränkungen (§ 8 Entwässerungssatzung)	25 bis 250
	13.	Verfügung zur Durchsetzung der Eigenkontrolle (§ 9 Entwässerungssatzung)	15 bis 150
	14.	Verfügung zur Durchsetzung von Grundstücksmitbenutzungen (§ 11 Entwässerungssatzung)	100 bis 1000
	15.	Verfügung zur Durchsetzung von Zutrittsrechten	15 bis 150

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Roßwein, 01.09.2006



Martin  
Verbandsvorsitzender

